



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 14. Januar 2005 (18.01)
(OR. en)

5267/05

Interinstitutionelles Dossier:
2003/0282 (COD)

ENV 10
ENT 8
CODEC 11

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für die Gruppe "Umwelt"

Nr. Vordokument: 5156/05 ENV 2 ENT 2 CODEC 4

Nr. Kommissionsvorschlag: 15494/03 ENV 655 ENT 221 CODEC 1704 - KOM(2003) 723 endg.

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über
Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren
– Erwägungsgründe

Die Anlage zum vorliegenden Vermerk enthält die überarbeiteten Erwägungsgründe für die oben genannte Richtlinie, bei denen das Ergebnis der Erörterungen im Rahmen der Gruppe "Umwelt" vom 13. Januar 2005 berücksichtigt ist.

Wie der Vorsitz während dieser Sitzung angekündigt hat, wird er davon ausgehen, dass die Delegationen die beigefügten Erwägungsgründe akzeptieren können, wenn sie bis Mittwoch, den 19. Januar 2005 (17.00 Uhr), nichts Gegenteiliges mitteilen.

**Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren
(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1 sowie Artikel 95 Absatz 1 in Bezug auf die Artikel 4, 5 und 18,
auf Vorschlag der Kommission ¹,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ²,
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ³,
gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁴,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist wünschenswert, die einzelstaatlichen Maßnahmen in Bezug auf Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und -akkumulatoren zu harmonisieren. Das Hauptziel der Richtlinie besteht darin, die Umweltbelastung durch Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und -akkumulatoren auf ein Mindestmaß zu beschränken und so zu Schutz, Erhaltung und Erhöhung der Qualität der Umwelt beizutragen. Rechtsgrundlage ist deshalb Artikel 175 Absatz 1 des Vertrags. Es ist jedoch auch zweckdienlich, auf der Grundlage von Artikel 95 Absatz 1 des Vertrags Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zu ergreifen, um die Anforderungen hinsichtlich des Schwermetallgehalts und der Kennzeichnung von Batterien und Akkumulatoren zu harmonisieren und dadurch das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen in der Gemeinschaft zu verhindern.

¹ ABl. C 96 vom 21.4.04, S. 29.

² ABl. C 117 vom 30.4.2004, S.5.

³ ABl. C 121 vom 30.4.2004, S. 35.

⁴ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 20. April 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom ... (ABl. C ...) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom ... (ABl. C ...).

- (2) In der Mitteilung der Kommission zur Überprüfung der Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft vom 30. Juli 1996 wurden Leitlinien für die künftige Abfallpolitik der Gemeinschaft festgelegt. In dieser Mitteilung wurde hervorgehoben, dass die Mengen an gefährlichen Stoffen in Abfällen reduziert werden müssen, und es wurde auf den potenziellen Nutzen gemeinschaftsweiter Vorschriften zur Begrenzung des Gehalts dieser Stoffe in Produkten und Produktionsprozessen hingewiesen. Ferner wurde zum Ausdruck gebracht, dass in Fällen, in denen die Entstehung von Abfällen nicht vermieden werden kann, diese wiederverwendet oder stofflich bzw. energetisch verwertet werden sollten.
- (3) Durch die Richtlinie 91/157/EWG des Rates vom 18. März 1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren⁵ wurde eine Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in diesem Bereich vorgenommen. Die Ziele jener Richtlinie wurden jedoch nicht vollständig erreicht. Im Sechsten Umweltaktionsprogramm der Gemeinschaft und auch in der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte⁶ wurde auf den diesbezüglichen Änderungsbedarf hingewiesen. Die Richtlinie 91/157/EWG sollte daher im Interesse größerer Klarheit überarbeitet und ersetzt werden.
- (4) Damit die in dieser Richtlinie festgelegten Umweltziele erreicht werden können, wird das Inverkehrbringen bestimmter Batterien und Akkumulatoren, die Quecksilber oder Cadmium enthalten, verboten. In dieser Richtlinie ist ferner eine hohe Sammel- und Recyclingquote für Altbatterien und -akkumulatoren sowie eine bessere Umweltschutzleistung aller in den Lebenskreislauf von Batterien und Akkumulatoren einbezogenen Stellen vorgesehen, z.B. der Hersteller, der Vertreiber und der Endnutzer, und insbesondere der unmittelbar mit der Behandlung und dem Recycling von Altbatterien und -akkumulatoren befassten Stellen. Die dafür erforderlichen besonderen Vorschriften ergänzen die bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Abfallbewirtschaftung, insbesondere die Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle⁷, die Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien⁸ und die Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen⁹.

⁵ ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 38. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/101/EG der Kommission (ABl. L 1 vom 5.1.1999, S.1).

⁶ ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24.

⁷ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

⁸ ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

⁹ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 91.

- (5) Um zu vermeiden, dass Batterien und Akkumulatoren schließlich in die Umwelt gelangen und dass beim Endnutzer Verwirrung hinsichtlich der verschiedenen Entsorgungsvorschriften für unterschiedliche Batterien und Akkumulatoren entsteht, sollte diese Richtlinie für alle Batterien und Akkumulatoren gelten, die in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden. Durch diesen weit gefassten Anwendungsbereich sollten darüber hinaus Größenvorteile bei Sammlung und Recycling sowie eine optimale Einsparung von Ressourcen sichergestellt werden.
- (6) Zuverlässige Batterien und Akkumulatoren sind eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherheit vieler Produkte, Geräte und Dienstleistungen und eine sehr wichtige Energiequelle in unserer Gesellschaft.
- (7) Es ist zu unterscheiden zwischen Gerätebatterien und -akkumulatoren einerseits und Industrie- und Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren andererseits. Die Beseitigung von Fahrzeug- und Industriebatterien und -akkumulatoren in Deponien oder durch Verbrennung sollte untersagt werden. Für Gerätebatterien und -akkumulatoren sollten Rücknahmesysteme geschaffen werden, mit denen eine hohe Sammelquote erreicht wird. Für die unterschiedlichen Batterie- und Akkumulatortypen sollten ferner getrennte Rücknahmesysteme und Finanzierungsregelungen eingeführt werden.
- (8) Unter Industriebatterien und -akkumulatoren sollten alle Batterien und Akkumulatoren erfasst werden, die ausschließlich für industrielle oder gewerbliche Zwecke bestimmt sind. Dazu gehören Batterien und Akkumulatoren für die Not- oder Reservestromversorgung in Krankenhäusern, Flughäfen oder Büros, Batterien und Akkumulatoren zum Einsatz in Zügen oder Flugzeugen und Batterien und Akkumulatoren für Offshore-Bohrinseln oder Leuchttürme. Ferner zählen dazu Batterien und Akkumulatoren zur ausschließlichen Nutzung für tragbare Inkassogeräte in Geschäften und Restaurants, Strichcodelesegeräte in Geschäften, professionelle Videotechnik für Fernsehsender und Studios, Gruben- und Taucherlampen an Helmen von Bergleuten und Berufstauchern, Batterien und Akkumulatoren für Sicherheitssysteme von elektrisch betätigten Türen, mit denen das Blockieren der Tür oder das Einklemmen von Personen verhindert werden soll, Batterien und Akkumulatoren für unterschiedlichste Geräte in der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie Batterien und Akkumulatoren zur Verwendung bei Solarmodulen, sowie weiteren photovoltaischen und sonstigen Anwendungen im Bereich der erneuerbaren Energien. Die Definition von Industriebatterien und -akkumulatoren umfasst ferner Batterien und Akkumulatoren für Fahrzeuge mit Elektroantrieb, wie Autos, Rollstühle, Fahrräder, Flughafenfahrzeuge und FTS-Fahrzeuge. Über diese nicht erschöpfende Beispielliste hinaus sind alle Batterien und Akkumulatoren, die nicht gekapselt sind und keine Fahrzeugbatterien sind, als Industriebatterien einzustufen.

- (9) Als Gerätebatterien oder -akkumulatoren sollten alle gekapselten Batterien und Akkumulatoren gelten, die von Durchschnittspersonen problemlos in der Hand gehalten werden können und bei denen es sich weder um Fahrzeugbatterien oder -akkumulatoren noch um Industriebatterien oder -akkumulatoren handelt. Dazu gehören Monozellenbatterien (z.B. vom Typ AA oder AAA) sowie Batterien und Akkumulatoren, die von Verbrauchern oder gewerblich für Mobiltelefone, tragbare Computer, schnurlose Elektrowerkzeuge, Spielzeuge und Haushaltsgeräte wie elektrische Zahnbürsten, Rasierer und tragbare Staubsauger (und auch für vergleichbare Geräte in Schulen, Geschäften, Restaurants, Flughäfen, Büros und Krankenhäusern) verwendet werden, und alle Batterien, die Verbraucher für die üblichen Zwecke im Haushalt benutzen.
- (10) Die Kommission sollte prüfen, ob eine Anpassung der Richtlinie erforderlich ist, und dabei den vorliegenden technischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung tragen. Sie sollte insbesondere binnen vier Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie die Ausnahme von dem Cadmium-Verbot, die für Gerätebatterien und -akkumulatoren für schnurlose Elektrowerkzeuge gewährt wird, überprüfen. Zu den schnurlosen Elektrowerkzeugen zählen Geräte, die von Verbrauchern oder gewerblich zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Hämmern, Nieten, Schrauben, Polieren oder zu einer ähnlichen Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen sowie zum Mähen, zum Schneiden und zu anderen Gartenarbeiten verwendet werden.
- (11) Die Kommission sollte ebenfalls die technischen Entwicklungen zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit von Batterien und Akkumulatoren während ihres gesamten Lebenszyklus, auch durch Mitwirkung am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), verfolgen und die Mitgliedstaaten sollten entsprechende Entwicklungen fördern.
- (12) Im Interesse des Umweltschutzes sollten Altbatterien und -akkumulatoren gesammelt werden. Dazu müssen Rücknahmesysteme eingerichtet werden, damit sich die Endnutzer aller Geräte- Altbatterien und -akkumulatoren bequem und kostenfrei entledigen können.

- (13) Es ist wünschenswert, dass die Mitgliedstaaten hohe Sammel- und Recyclingquoten für Altbatterien und -akkumulatoren erzielen, damit in der gesamten Gemeinschaft ein hohes Umweltschutz- und Verwertungsniveau erreicht wird. In dieser Richtlinie sollten daher Mindestsammel- und -recyclingziele für die Mitgliedstaaten festgelegt werden. Die Sammelquote sollte auf der Grundlage des durchschnittlichen Jahresabsatzes der Vorjahre berechnet werden, damit für alle Mitgliedstaaten vergleichbare Zielvorgaben bestehen, die proportional zum jeweiligen nationalen Batterieverbrauch sind.
- (14) Für Cadmium- und Bleibatterien und -akkumulatoren sollten spezifische Recyclinganforderungen festgelegt werden, um in der gesamten Gemeinschaft eine hohe stoffliche Verwertung zu erreichen und Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden.
- (15) Alle interessierten Parteien sollten sich an Rücknahme-, Behandlungs- und Recyclingsystemen beteiligen können. Diese Systeme sollten so konzipiert sein, dass die Diskriminierung von Einfuhrprodukten sowie Handelshemmnisse oder Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.
- (16) Rücknahme- und Recyclingsysteme sollten so optimiert werden, dass insbesondere eine Minimierung der Kosten und der Umweltbelastung durch den Transport erreicht wird. Bei den Behandlungs- und Recyclingsystemen sollten die besten verfügbaren Techniken im Sinne der Definition in Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung eingesetzt werden.¹⁰
- (17) Die Grundsätze für die Finanzierung der Entsorgung von Altbatterien und -akkumulatoren sollten auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden. Die Finanzierungssysteme sollten zur Erzielung hoher Sammel- und Recyclingquoten und zur Umsetzung des Grundsatzes der Herstellerverantwortung beitragen. Die Hersteller sollten deshalb die Kosten für die Sammlung, die Behandlung und das Recycling aller gesammelten Batterien und Akkumulatoren abzüglich des durch den Verkauf der rückgewonnenen Materialien erzielten Gewinns tragen. Allerdings könnte unter bestimmten Umständen die Anwendung von de-minimis-Regeln auf Kleinerzeuger gerechtfertigt sein. Daher sollte die Möglichkeit des Erlasses entsprechender Vorschriften im Wege des Ausschussverfahrens vorgesehen werden.

¹⁰ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

- (18) Für eine erfolgreiche Sammlung ist es erforderlich, dass die Endnutzer über die Erwünschtheit der getrennten Sammlung, über die zur Verfügung stehenden Rücknahmesysteme und über ihre eigene Rolle bei der Entsorgung von Altbatterien und -akkumulatoren informiert werden. Es sollten detaillierte Regeln für ein Kennzeichnungssystem festgelegt werden, das dem Endnutzer transparente, zuverlässige und unmissverständliche Informationen über Batterien und Akkumulatoren und in ihnen enthaltene Schwermetalle liefert.
- (19) Falls die Mitgliedstaaten zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie, insbesondere zur Erreichung hoher Quoten für die getrennte Sammlung und das Recycling, wirtschaftliche Instrumente wie beispielsweise gestaffelte Steuersätze einsetzen, sollten sie die Kommission davon in Kenntnis setzen.
- (20) Damit überprüft werden kann, ob die Ziele der Richtlinie erreicht wurden, werden zuverlässige und vergleichbare Daten über die Menge der in Verkehr gebrachten, gesammelten und recycelten Batterien und Akkumulatoren benötigt.
- (21) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften für die Sanktionen festlegen, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie zu verhängen sind und für deren Durchsetzung sorgen. Diese Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.
- (22) Entsprechend Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung wird den Mitgliedstaaten empfohlen, für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Gemeinschaft eigene Tabellen aufzustellen, denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen.
- (23) Die für die Durchführung der vorliegenden Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten entsprechend dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse getroffen werden.

- (24) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich Schutz der Umwelt und Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (25) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in Bezug auf Sicherheits-, Umweltqualitäts- und Gesundheitsanforderungen und der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für die Abfallbewirtschaftung, insbesondere der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge¹¹ und der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte.
- (26) Was die Herstellerverantwortung betrifft, so sind die Hersteller von Batterien und Akkumulatoren und die Hersteller anderer Erzeugnisse, die eine Batterie oder einen Akkumulator enthalten, für das Abfallmanagement für die von ihnen in Verkehr gebrachten Batterien und Akkumulatoren verantwortlich. Es sollte ein flexibler Ansatz gewählt werden, um Finanzierungssysteme zu ermöglichen, die den unterschiedlichen einzelstaatlichen Gegebenheiten und den bereits bestehenden Systemen - insbesondere denen, die aufgrund der Richtlinien 2000/53/EG und 2002/96/EG geschaffen wurden - Rechnung tragen und keine Doppelbelastung zur Folge haben.
- (27) Die Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten¹² findet keine Anwendung auf Batterien und Akkumulatoren, die in Elektro- und Elektronikgeräten verwendet werden.
- (28) In Fahrzeugen verwendete Fahrzeug- und Industriebatterien und -akkumulatoren sollten den Vorschriften der Richtlinie 2000/53/EG, insbesondere deren Artikel 4, entsprechen. Aus diesem Grund ist die Verwendung von Cadmium in Industriebatterien und -akkumulatoren für Elektrofahrzeuge untersagt, sofern in Anhang II der vorgenannten Richtlinie keine Ausnahmeregelung für diese Batterien vorgesehen ist.

¹¹ ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34.

¹² ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 19.